

## **Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Benutzung und Erhebung von Gebühren im Stadtarchiv Zerbst/Anhalt**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1; 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in seiner jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in seiner jetzt gültigen Fassung, des § 4 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25) in seiner jetzt gültigen Fassung, sowie von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2913) in seiner jetzt gültigen Fassung, sowie Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) in seiner jetzt gültigen Fassung und §11 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 25, 40) in seiner jetzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am ..... folgendes beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

### **§ 2**

#### **Leistungen des Stadtarchivs Zerbst/Anhalt**

- Nutzung der archivischen Bestände nach schriftlichem Antrag vor Ort
- Auskunftserteilung auf schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfrage
- Recherchen für private, heimatkundliche und wissenschaftliche Anfragen zur Stadt- und Regionalgeschichte und Familien- und Heimatforschern
- Führungen für Gruppen an den Standorten Schloßfreiheit 12 und Breite 86, 39261 Zerbst/Anhalt
- Vorträge/Ausstellungen zur Stadt- und Regionalgeschichte

### **§ 3**

#### **Pflichten der Besucher**

Jeder Nutzer des Stadtarchivs Zerbst/Anhalt ist verpflichtet, pfleglich und gewissenhaft mit den Archivalien, Medien der Archivbibliothek und den digitalen Medien umzugehen. Beschädigungen, egal welcher Art, sind unverzüglich den Mitarbeitern des Stadtarchivs zu melden.

### **§ 4**

#### **Haftung der Besucher**

Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die dem Stadtarchiv Zerbst/Anhalt durch die Missachtung der Pflichten der Besucher entstanden sind.

### **§ 5**

#### **Gebührenbegründung**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs Zerbst/Anhalt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist gemäß dieser Satzung jeder Nutzer, der Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 7**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld - für die Nutzung des Stadtarchivs Zerbst/Anhalt entsteht mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Auftragserteilung zur Recherche in den Archivbeständen. Die Gebühren sind wie folgt zu entrichten: für Auskünfte, die schriftlich beantwortet werden müssen, mit der Rechnungslegung, in einer Frist von 14 Tagen - für Auskünfte die vor Ort erteilt werden kann wie oben genannt eine Rechnungslegung erfolgen oder die angefallenen Gebühren können vor Ort in Bar entrichtet werden. Für die Inanspruchnahme von Führungen erfolgt wie oben genannt die Rechnungslegung in schriftlicher Form.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von Nutzenden bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten oder zu keinem Ergebnis geführt hat.

## § 8

### Gebührentarif

Im Rahmen von nichtöffentlichen Führungen, die in Absprache mit der Archivleitung gebucht werden, fallen folgende Gebühren an:

1. Führungen pro Person 5,00 €

Schüler und Schulgruppen, die Ihren Sitz in der Stadt Zerbst/Anhalt haben, erhalten kostenlose Führungen für Bildungszwecke.

Gebühren für Forschungsaufträge und eigene Recherchen vor Ort im Archiv und durch die Archivmitarbeiter (wie unter §2) gestalten sich wie folgt:

2. Benutzung des Archivs

2a) je Tag	5,00 €
2b) je Woche	15,00 €
2c) je vollen Monat	50,00 €

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

3. Schriftliche Auskünfte:

3a) Bearbeitungsgebühr je angefangenen viertel Stunde	13,50 €
3b) Kopien zum Format DIN A4 je Blatt	0,85 €
3c) Kopien zum Format DIN A3 je Blatt	0,90 €
3d) Beglaubigungen von Ablichtungen je Registerauszug	8,50 €
Postgebühren für Zustellungen (nach aktuellem Stand)	

4. Aushebung und Sichtung von Archivalien ohne weitere Auskünfte, Anfertigung von Digitalisaten aus Archivgut und Personenstandsunterlagen, Karten, Plänen u.ä.

je Auftrag je angefangene Viertelstunde	13,50 €
-----------------------------------------	---------

## § 9

### Gebührenbefreiung

Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Zerbst/Anhalt liegen.

Gebühren werden insbesondere erlassen:

1. für einfache mündliche, schriftliche oder digitale Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmittel und Archivalien erledigt werden können.
2. für unterrichtliche Zwecke in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, bei glaubhaft gemachtem Auftrag.
3. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgen.
4. für Auskünfte und Recherchen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitierung zum Ziel haben.
5. für Angelegenheiten, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
6. für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
  - b) Kirche, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des §54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zerbst/Anhalt, den .....

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für das Stadtarchiv der Stadt Zerbst/Anhalt vom 25.09.2013 außer Kraft.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Siegel